

Sehr geehrte Damen und Herren der Führerscheinstelle XY (oder besser noch direkten Ansprechpartner benennen)

Aufgrund der veränderten Gesetzeslage durch das CanG und die Änderungen in FeV 13 a Abs 2 b wäre der bei mir vorliegende Führerschein entzug nicht erfolgt.

Mein Vergehen vom XX.XX.XXXX mit THC XX ng/ml, THC-OH XX ng/ml und THC-COOH ng/ml war eine einmalige Auffälligkeit im Straßenverkehr. Eine Abhängigkeit lag nicht vor, ebenso wenig der Verdacht auf Missbrauch. Daher gibt es nach aktueller Rechtslage keinen Grund für einen Entzug oder die angeordnete MPU.

§ 13a Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein **ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3)** beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar **keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,**
 - b) **wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss** begangen wurden,
 - c) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen war oder
 - d) sonst **zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.**

Daher würde ich Sie bitten mir mitzuteilen wann ich zeitnah meinen (vorläufigen) Führerschein wieder abholen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

XY